

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 19.01.2023

Nr. 8

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 84 Gemeinde Eschede, Sitzung des Rates am 26.01.2023
- 84 Gemeindefreier Bezirk Lohheide, 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Bekanntmachung
- 85 Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung
- 87 Gemeinde Eicklingen, Jahresabschluss 2017
- 88 Gemeindefreier Bezirk Lohheide, jährliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
- 89 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“
- 91 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg sowie Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 39 „Pflegeeinrichtung B 214 / westlich Hehlenbruchweg und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Sondergebiet Hehlenbruchweg“

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eschede, Sitzung des Rates am 26.01.2023

Gemeinde Eschede, Sitzung des Rates der Gemeinde Eschede, Donnerstag den 26.01.2023 um 19:00 Uhr, Gasthaus Zur Post, Heerstr. 7, 29348 Scharnhorst.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
4. Fragezeit der Einwohner
5. Bauleitplanung - B-Plan Eschede - Eschede Nr. 4 "Im Scheuer Felde", 23. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beratung zum Satzungsbeschluss
6. Anträge RM Petersen
 - Einstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 5.000 € zur Umsetzung einer Baumschutz- oder Baumpflegesatzung
 - Erarbeitung einer Baumschutz- oder Baumpflegesatzung für die Gemeinde Eschede
7. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
8. Fragezeit der Einwohner

Lange
Bürgermeister

Gemeindefreier Bezirk Lohheide, 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Bekanntmachung

Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete hat die Einwohnervertretung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.152.900	276.800	68.000	2.361.700
ordentliche Aufwendungen	2.019.500	280.400	25.900	2.274.000
außerordentliche Erträge	45.700	0	0	45.700
außerordentliche Aufwendungen	45.700	0	0	45.700
Finanzhaushalt				

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.773.000	270.900	16.400	2.027.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.773.000	280.400	25.900	2.027.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	39.800	230.600	0	270.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	39.800	230.600	0	270.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.812.800	501.500	16.400	2.297.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.812.800	511.000	25.900	2.297.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € sind sowohl von der Höhe als auch dem Grunde nach als unerheblich anzusehen und bedürfen nur der Zustimmung des Bezirksvorstehers.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO beträgt 150.000 € (ohne Umsatzsteuer)

Lohheide
Ort

15.12.2022
Datum der Ausfertigung

gez. Köster
Der Bezirksvorsteher

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG nach der Bekanntgabe der Haushaltssatzung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Gemeindefreien Bezirks Lohheide in Hasselhorst, Kirchweg 8, Zimmer 5 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Lohheide, den 18.01.2023

Der Bezirksvorsteher des
Gemeindefreien Bezirks Lohheide

Köster

- - -

Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete hat die Einwohnerversammlung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.402.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.227.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	45.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	45.700 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.994.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.994.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	575.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	575.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.570.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.570.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € sind sowohl von der Höhe als auch dem Grunde nach als unerheblich anzusehen und bedürfen nur der Zustimmung des Bezirksvorstehers.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO beträgt 150.000 € (ohne Umsatzsteuer)

Lohheide
Ort

15.12.2022
Datum der Ausfertigung

gez. Köster
Der Bezirksvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG nach der Bekanntgabe der Haushaltssatzung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Gemeindefreien Bezirks Lohheide in Hasselhorst, Kirchweg 8, Zimmer 5 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Lohheide, den 18.01.2023

Der Bezirksvorsteher des
Gemeindefreien Bezirks Lohheide

Köster

Gemeinde Eicklingen, Jahresabschluss 2017

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Eicklingen

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Eicklingen in der Sitzung am 14.11.2022 den Jahresabschluss 2017 beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Jahr 2017 erteilt. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2017 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit von Donnerstag, den 19.01.2023 bis Montag, den 30.01.2023 öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 53, während der Öffnungszeiten aus. Außerhalb der Öffnungszeiten ist vor Einsichtnahme ein Termin zu vereinbaren. Telefon 05149/1810 oder E-Mail: info@flotwedel.de.

Bilanz der Gemeinde Eicklingen zum 31.12.2017

		31.12.2016	31.12.2017
	A K T I V A		
1.	Immaterielles Vermögen	152.253,65	149.231,91
2.	Sachvermögen	5.150.330,37	5.208.036,45
3.	Finanzvermögen	622.319,93	120.211,32
4.	Liquide Mittel	739.182,43	1.226.449,65
	Bilanzsumme	6.664.086,38	6.703.929,33
	P A S S I V A	31.12.2016	31.12.2017
1.	Nettoposition	6.618.307,43	6.699.281,22
1.1	Basis-Reinvermögen	4.058.755,00	4.082.054,26
1.2	Rücklagen	442.821,88	757.051,64
1.3	Jahresergebnis	316.381,74	124.264,18
1.4	Sonderposten	1.800.348,81	1.735.911,14
2.	Schulden	45.726,37	1.858,60
2.1	Geldschulden	45.483,77	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten	45.483,77	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0	0
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	242,60	1.858,60
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	52,58	2.789,51
	Bilanzsumme	6.664.086,38	6.703.929,33

Gemeinde Eicklingen
Der Gemeindedirektor
Az.:05.111320

Wienhausen, den 17.01.2023
Im Auftrag
Gensicke

- - -

Gemeindefreier Bezirk Lohheide, jährliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Das BMG sieht vor, dass die Meldebehörden persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen können bzw. müssen. Es besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Veröffentlichung oder Nutzung der Daten zu widersprechen. Die melderechtlichen Widerspruchsrechte:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen nach § 36 Abs.2 BMG.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft (§ 42 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst z. B. Angaben zu Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitigen Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunfts-sperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte vom Wahlberechtigten aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen nach § 50 Abs. 5 BMG.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen nach § 50 Abs. 5 BMG.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnissen in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen nach § 50 Abs. 5 BMG.

Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1-5 genannten Datenübermittlungen können jederzeit –auch getrennt voneinander –beim Gemeindefreien Bezirk Lohheide, Kirchweg 8, 29303 Lohheide eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.

Achtung: Übermittlungssperren bzw. Widersprüche gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen! In solchen Fällen brauchen Sie nicht erneut zu widersprechen!

Lohheide, den 19.01.2023

Der Bezirksvorsteher des
Gemeindefreien Bezirks Lohheide
Köster

- - -

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“

Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Gemeinde Hambühren
„Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“

Die nachfolgende Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Rat der Gemeinde Hambühren hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“ mit Begründung und Umweltbericht aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB in der zuletzt geltenden Fassung beschlossen.

Ziel und Zweck der vorbereitenden Bauleitplanung:

Der Änderungsbereich befindet sich im Ortsteil Hambühren südlich der Nienburger Straße und westlich des Hehlenbruchweges.

Mit der Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs gemäß Einzelhandelskonzept (Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Hambühren Endbericht, CIMA Beratung + Management GmbH, Hannover, Januar 2019) hat die Gemeinde Hambühren einen Versorgungsstandort definiert und lokalisiert, der durch zwei unterschiedliche Teilgebiete bestimmt wird.

Der für den Einzelhandel relevante Standort des zentralen Versorgungsbereiches ist mit unterschiedlichen Fachmärkten entlang der Nienburger Straße durchsetzt. Die zweite Teilfläche des zentralen Versorgungsbereichs befindet sich an der Ostlandstraße.

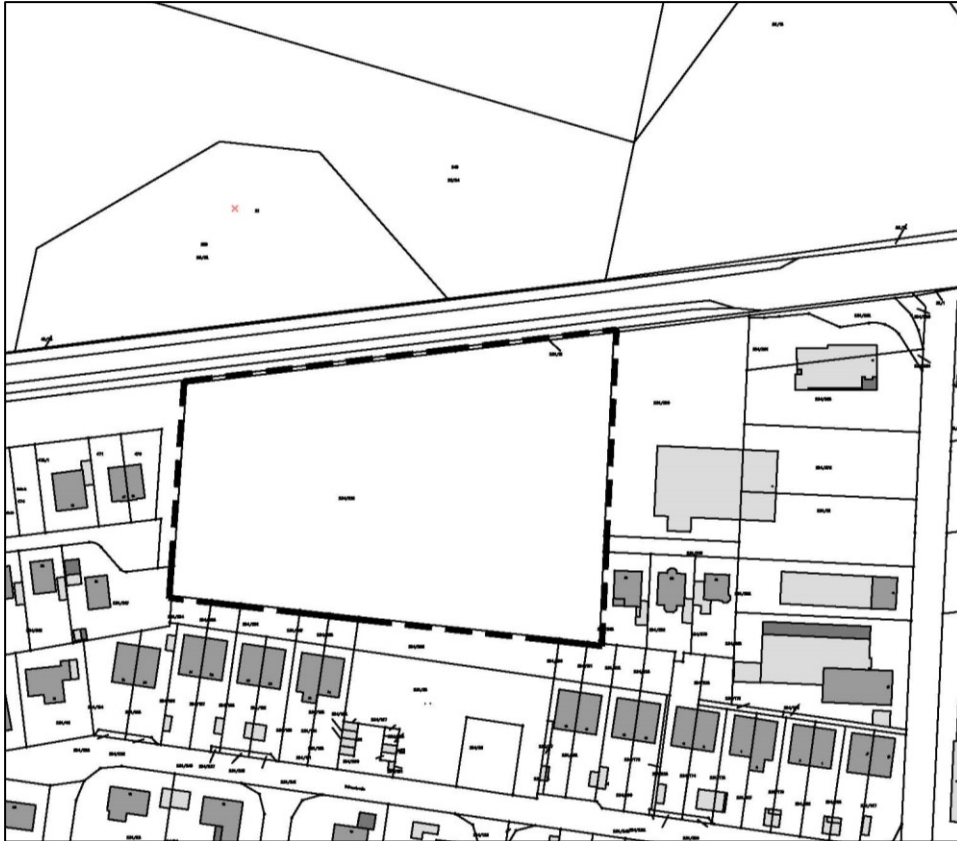
Zusätzlich zum heutigen Einzelhandelsangebot innerhalb des Versorgungsbereichs südlich der Nienburger Straße, ist im westlichen Verlauf eine Potenzialfläche (vorliegender Bereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2020, „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“) in den zentralen Versorgungsbereich integriert. Dieser Bereich ist aktuell nicht bebaut.

Auf Basis des vorliegenden Einzelhandelskonzeptes ist für die Potenzialfläche ein Konzept zur Entwicklung eines Fachmarktzentrums vorgestellt worden. Die planungsrechtliche Sicherung des Fachmarktzentrums soll durch die parallel stattfindende Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“ erfolgen.

Im Vordergrund der Entwicklung der Potenzialfläche stehen eine an die Nachfragestruktur angepasste Versorgung und die städtebaulich integrierte Entwicklung der Flächen, der durch die Realisierung des Fachmarktzentrums entsprochen wird.

Mit der Entwicklung der Fläche westlich des Hehlenbruchweges sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Fachmarktzentrums geschaffen werden. Ziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 ist die Festlegung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“, ergänzt durch Darstellung einer Grünfläche.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt genau dargestellt:



Mit Verfügung vom 12.01.2023 Az.: 622-02811/20 hat der Landkreis Celle die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“ gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Gemeinde Hambühren „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus, Zimmer 30, VeronstraÙe 7, 29313 Hambühren während der Öffnungszeiten

Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05084/601-230) können die Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auch auf der Homepage der Gemeinde Hambühren unter <https://www.hambuehren.de/wirtschaft-bauen/bauen-und-wohnen/flaechennutzungsplan/> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Hambühren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“ in Kraft.

Gemeinde Hambühren
- Der Bürgermeister –

Hambühren, 18.01.2023
Gemeinde Hambühren

gez.
Carsten Kranz
Der Bürgermeister

- - -

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“ sowie Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 39 „Pflegeeinrichtung B 214 / westlich Hehlenbruchweg“ und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Sondergebiet Hehlenbruchweg“

Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“ sowie Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 39 „Pflegeeinrichtung B 214 / westlich Hehlenbruchweg“ und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Sondergebiet Hehlenbruchweg“

Die nachfolgende Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Rat der Gemeinde Hambühren hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“ bestehend aus dem Vorhaben – und Erschließungsplan, der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren Anlagen sowie die damit einhergehende Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 39 „Pflegeeinrichtung B 214 / westlich Hehlenbruchweg“ und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Sondergebiet Hehlenbruchweg“ aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB in der zuletzt geltenden Fassung beschlossen.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung

Auf Basis des vorliegenden Einzelhandelskonzepts der Gemeinde Hambühren (Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Hambühren Endbericht, CIMA Beratung + Management GmbH, Hannover, Januar 2019) wurden im Gemeindegebiet zwei zentrale Versorgungsbereiche, südlich der Nienburger Straße und entlang der Ostlandstraße, abgegrenzt.

Der definierte zentrale Versorgungsbereich südlich der Nienburger Straße ist beidseitig des Hehlenbruchweges entwickelt. Westlich des Hehlenbruchweges ist zusätzlich zum heute bestehenden Einzelhandelsangebot innerhalb des Versorgungsbereichs eine unbebaute Potenzialfläche in den zentralen Versorgungsbereich integriert. Auf Basis des Einzelhandelskonzeptes für das Gemeindegebiet Hambühren ist für die Potenzialfläche und die restlichen Flächen westlich des Hehlenbruchweges ein Konzept zur Entwicklung eines Fachmarktzentrums vorgeschlagen worden.

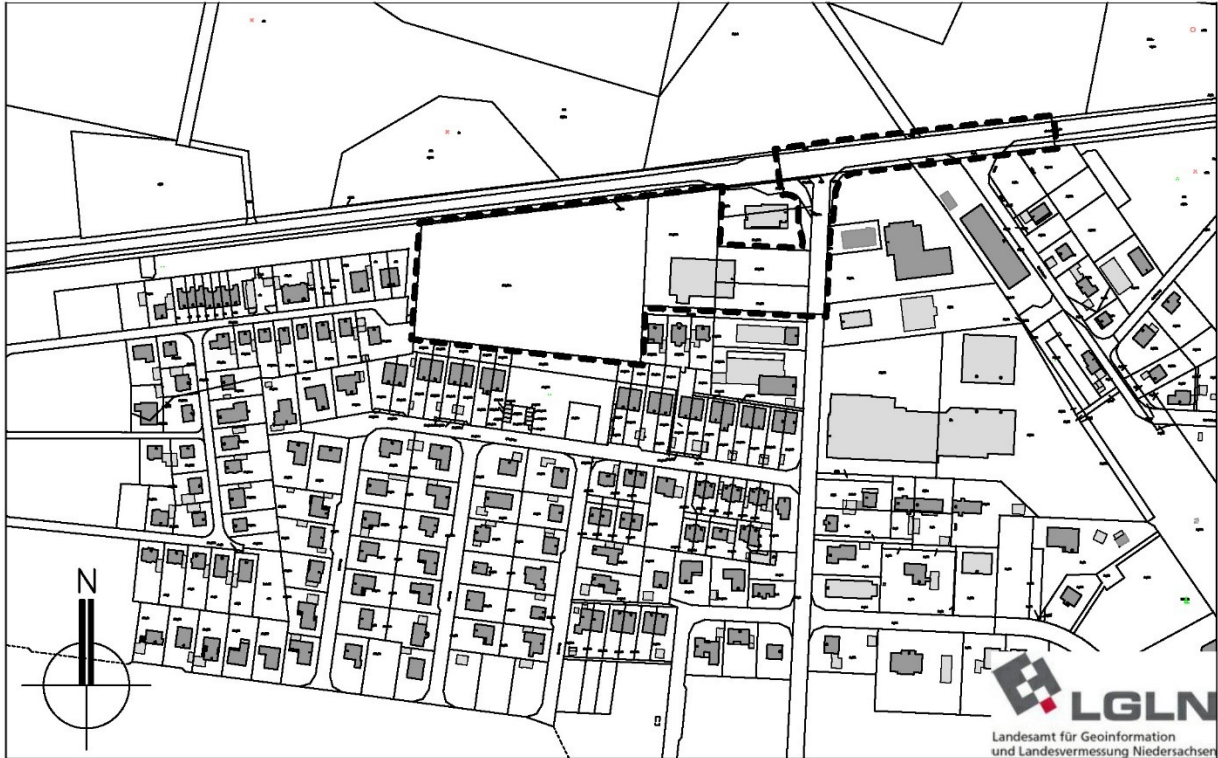
Mit der Umsetzung der Ziele des Einzelhandelskonzeptes und der damit verbundenen Stärkung des Standortes für den Einzelhandel ist es entwicklungspolitisches Ziel der Gemeinde Hambühren für den Teilstandort des zentralen Versorgungsbereichs an der Nienburger Straße ein breitgefächertes Angebot zu ermöglichen. Im Vordergrund der Entwicklung der Flächen westlich des Hehlenbruchweges, stehen eine an die Nachfragestruktur angepasste Versorgung und die städtebaulich integrierte Entwicklung der Flächen, der durch die Realisierung des Fachmarktzentrums entsprochen wird. Für die Gemeinde kann hiermit ein adäquates Gesamtversorgungsangebot gesichert werden.

Die Planung soll durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“ planungsrechtlich gesichert werden.

Aufgrund des Vorhabens ist der Ausbau des Knotenpunktes Nienburger Straße / Hehlenbruchweg erforderlich. Der Entwurf des Ausbaus ist gutachterlich begleitet und in der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Berücksichtigung ergänzender Abbiegespuren aufgenommen worden. Flächen, die auf der westlichen Seite zum Ausbau erforderlich sind, sind ebenso in der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt, wie Flächen, die aufgrund der geplanten Abbiegespuren östlich des Hehlenbruchweges an der nördlich bestehenden Straßenbegrenzungslinie der Nienburger Straße für den Ausbau ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden.

Mit der Neuauufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“ ist die Überplanung der Flächen und die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 39 „Pflegeeinrichtung B214/ westlich Hehlenbruchweg“ sowie eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sondergebiet Hehlenbruchweg“ vorgesehen.

Lage und Zuschnitt des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“ (verkleinerter Auszug aus der Amtlichen Karte 1:5.000) sind im folgenden Plan dargestellt:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 49 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“ mit Vorhaben – und Erschließungsplan, Begründung, Umweltbericht, zusammenfassender Erklärung, DIN 18005-1, DIN EN 1793-2 und DIN EN ISO 10140-2, Gutachten und weiteren Anlagen kann im Rathaus, Zimmer 30, Versonstraße 7, 29313 Hambühren während der Servicezeiten:

Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05084/601-230) können die Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist auch auf der Homepage der Gemeinde Hambühren unter:
<https://www.hambuehren.de/wirtschaft-bauen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene/>

einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Hambühren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 49 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“ mit seinen Anlagen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Hambühren
- Der Bürgermeister -

Hambühren, 18.01.2023
Gemeinde Hambühren

gez.
Carsten Kranz
Der Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN